

## 1. Grundsatzbestimmungen

Der Familiengartenverein Steinhausen macht sich zur Aufgabe, seinen Mitgliedern ein Stück Land zur Verfügung zu stellen, auf dem der Pächter in seiner Freizeit weitgehend selbständig die Bepflanzung seines Gartens planen und zur Ausführung bringen darf. Die nachfolgenden Bestimmungen stellen lediglich eine Rahmenordnung dar, mit deren Hilfe die Allgemeininteressen in Bezug auf die Harmonie eines Areals im Gesamten berücksichtigt werden.

Die vorliegende Gartenordnung soll für jeden Pächter zugleich eine Wegleitung sein und anspornen, aus dem anvertrauten Stück Land das Beste herauszuholen, damit es zur Augenweide wird und auch anspruchsvollen Gärtneraugen standhalten kann.

## 2. Erschliessung eines Areals

Bei der Erschliessung und Planung eines neuen Areals wird vom Vorstand eine temporäre Kommission bestimmt, deren Aufgabe folgende Punkte umfasst:

- 2.1 Einteilung des Areals in Pächterparzellen von ca. 200 m<sup>2</sup> und erstellen der Hauptwege (mit oder ohne Einfassung).
- 2.2 Einzäunung des Areals unter Berücksichtigung der notwendigen Türen zu den Wegen des Areals.
- 2.3 Die Erstellung von Trinkwasserleitungen mit Anschlussmöglichkeiten in die einzelnen Parzellen. (Die Weiterführung der Leitung in die Parzelle ist Sache des Pächters).
- 2.4 Bestimmungen des Standortes der Materialhütte und eines Kinderspielplatzes.
- 2.5 Erstellen einer Toilettenanlage.

## 3. Einteilung der Pächterparzelle

Grundsätzlich ist die Einteilung der eigenen Parzelle die vornehmste Aufgabe des Pächters. Im Rahmen der Allgemeininteressen der Mitglieder sind jedoch folgende Bestimmungen notwendig und allgemein verbindlich:

- 3.1 Der Standort des Gartenhauses und des Kompostplatzes wird durch den Vorstand bestimmt.
- 3.2 Den Hauptwegen entlang müssen Blumenrabatten von mindestens 60 cm Breite erstellt werden. Nicht eingefasste Rabatten müssen geradlinig abgestochen werden.
- 3.3 Jeder Pächter muss mindestens die Hälfte seiner Parzelle bepflanzen.

## 4. Bepflanzung der Parzelle

geändert GV 1994/5

Als Bepflanzung gelten Gemüse, Blumen, Beeren jeder Art, sowie Ziersträucher und Zwergobstbäume oder Spaliere. Die maximale Höhe der Bäume und Sträucher darf im Frühjahr 3.50 m nicht übersteigen. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden, sofern kein Nachbar des betreffenden Pächters begründeten Einspruch erhebt. Bis zur Parzellengrenze sind folgende Pflanzabstände allgemein und jederzeit verbindlich:

- 60 cm für Pflanzen oder Sträucher über 60 cm Höhe
- 80 cm für Johannis-, Stachel- und Himbeeren
- 100 cm für Brombeeren, Reben und Spaliere bis 200 cm Höhe
- 150 cm für gleiche Kulturen bis 300 cm Höhe
- 200 cm für Zwergobstbäume

Im Rahmen dieser notwendigen Bestimmungen ist jedem Pächter die Art und Weise der Bepflanzung in seiner Parzelle freigestellt. Selbstverständlich würde eine Bepflanzung für kommerzielle Zwecke gegen die grundsätzlichen Vereinsinteressen verstossen und darf vom Vorstand nicht geduldet werden.

## 5. Gartenordnung in der eigenen Parzelle

Es soll das Bestreben, der Stolz und die Freude jedes Pächters sein, in seinem Garten grösstmögliche Ordnung zu halten. Nur ein geordneter Garten im Einzelnen wie im Gesamten kann für die Pächter ein Hort der Erholung und Entspannung sein. Aus diesem Grunde erwarten die Mitglieder vom Vorstand, dass säumige Pächter ermahnt werden. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung und einer Fristsetzung müssen solche Mitglieder im Interesse des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als Garten in geordnetem Zustand im Sinne des Familiengartenvereins gilt die Einhaltung folgender Mindestanforderungen:

- 5.1 Die Bepflanzung der Gartenbeete und Blumenrabatten soll sich über die ganze Pflanzsaison erstrecken (April-Oktober)
- 5.2 Die Freihaltung von Unkraut in der Parzelle gehört zur ordentlichen Pflicht während der ganzen Pflanzsaison.
- 5.3 Verblühte Blumen sowie verdorrte Beeren und Sträucher müssen abgeschnitten werden.
- 5.4 Vorhandene Rasenflächen in der eigenen Parzelle müssen gepflegt und geschnitten werden, dass der Charakter des Rasens erhalten bleibt. Die Hauptrasenwege müssen von jedem einzelnen Pächter gepflegt werden.

## 6. Komposthaufen

- 6.1 Dieser darf höchstens 3 m<sup>2</sup> betragen und nicht höher als 1.20 m sein. Die Bretter eines Holz- oder Eternitrahmens müssen waagrecht oder eventuell senkrecht und rechtwinklig sein. Handelsübliche Silos sind vorzuziehen. Der Standort wird vom Vorstand bestimmt.

## 7. Meteorwasser

- 7.1 Grundsätzlich soll Meteorwasser gesammelt werden. Die Behälter sollen in einwandfreiem Zustand sein und sich gefällig in die Umgebung einfügen. Kunststofffässer sind zu bevorzugen. Blechfässer sind zu streichen. Aus Sicherheitsgründen müssen die Fässer mindestens 70 cm aus dem Boden ragen und mit einem Rost versehen sein.

## 8. Wasserleitungen und Brunnen

- 8.1 Wasserleitungen dürfen nur bis zum Gartenhaus geführt werden.
- 8.2 Mehr als zwei Wasserhähnen pro Parzelle sind nicht gestattet.
- 8.3 Aenderungen von Wasseranschlüssen dürfen nur durch den Vorstand (Wasserchef) veranlasst werden.
- 8.4 Blechfässer als Brunnentröge sind nicht gestattet.

## 9. Uebergabe von Pachtland und Gartenhaus

- 9.1 Bei Aufgabe des Pachtlandes ist die Parzelle in geordnetem, abgeräumtem und unkrautfreiem Zustand dem Vereinspräsident zu übergeben. Bei einem Pächterwechsel entscheidet der Vorstand, ob ein bestehendes Häuschen geändert oder ersetzt werden muss (Anpassung an neue Richtlinien). Ein bestehendes Gartenhaus muss in der Regel vom neuen Pächter übernommen werden.
- 9.2 Die neue Verpachtung von Parzellen muss gemäss Warteliste erfolgen. Diese wird vom Aktuar geführt. überlässt der erste Anwärter aus irgendeinem Grund dem nächsten Pächter den Vortritt, so bleibt er an der Spitze der Warteliste.
- 9.3 Bei den Kaufverhandlungen muss ein Vorstandsmitglied anwesend sein. Der Preis eines Gartenhauses (ohne Inventar) soll reell und fair sein. Wird bezüglich Preis mit den jeweiligen Partnern keine Einigung erzielt, erfolgt eine Schätzung durch eine neutrale Schätzungskommission. Diese erarbeitet eine detaillierte Kosten-/Wertzusammenstellung gemäss den Richtlinien für die Schätzungskommission. Vorhandene Rechnungsbelege sollen zur Bewertung beigezogen werden, sind jedoch für den Uebernahmepreis nicht allein entscheidend. Sollte auch diese Schätzungskommission keine beidseitige Einigung erzielen, wird als letzte Instanz das

Schiedsgericht (gemäss Statuten) entscheiden, welcher Uebnahmepreis der neue Pächter zu bezahlen hat. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist endgültig und unanfechtbar. Der abtretende Pächter hat jederzeit das Recht, sein Gartenhaus aus dem Areal zu entfernen.

## 10. Untermieter

Die Abtretung eines Teils vom eigenen Pachtland an einen Untermieter muss vom Vorstand bewilligt werden. In jedem Fall bleibt der Pächter verantwortlich für die ganze Parzelle. Der Untermieter muss Vereinsmitglied werden. Untermieter müssen bei Beginn der Untermiete auf die Warteliste.

## 11. Tiere

11.1 Hunde dürfen in das Areal nur mitgenommen werden, sofern man sie an der Leine führt.

## 12. Sonntagsarbeit

Allgemeine Gartenarbeiten mit Werkzeugen sind an Sonn- und allgemeine gesetzlichen Feiertagen nicht erlaubt.

## 13. Zusammenfassung

Auf die Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen und daher jeder unnötige Lärm zu vermeiden. Es darf nicht vorkommen, dass jemand zufolge Motorenlärm oder allzu lauter Musik in seiner Ruhe gestört wird. Ebenso ist Rücksichtnahme bei Rauch-Immissionen durch Cheminee erforderlich. Mottfeuer sind aber grundsätzlich verboten. Eltern sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Kinder im eigenen Garten oder im Kinder-Spielplatz aufhalten. Das Befahren der Gartenwege mit Velos, Mofas, etc. ist verboten.

Den Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie sind Beauftragte des Vereins und handeln nach dem Willen einer eindeutigen Mehrheit unserer Mitglieder. Dies trifft auch dann zu, wenn sich harte und unbeliebte Massnahmen aufdrängen.

## 14. Aenderung der Gartenordnung

Aenderungen an dieser Gartenordnung können nur an der GV beschlossen werden und bedürfen das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Die vorliegende Gartenordnung wurde letztmalig am 3. Juni 1999 angepasst und ist seitdem unverändert. Am 28. Januar 2020 wurde das Dokument in das aktuelle Layout überführt, ohne inhaltliche Anpassungen vorzunehmen.

Steinhausen, den 28. Januar 2020

Der Präsident



Thomas Keller

Die Aktuarin



Anna Caputo